

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~
Wirtschaftsminister

Wien, am 21. August 1995
GZ: 10.101/279-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR.

1456 /AB

1995 -08- 22

Parlament
1017 Wien

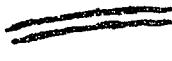
29 1562 10

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1562/J betreffend Schwarzbeschäftigung im Eigenheim der Dr. Brigitte Baschny, Feldkirch, welche die Abgeordneten Mag. Stadler, Ing. Nussbaumer und Kollegen am 5. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Maßnahmen nach der Gewerbeordnung werden Sie über die Anzeigen der Wirtschaftskammer für Vorarlberg hinaus konkret gegen Frau Dr. Brigitte Baschny unternehmen, welche augenscheinlich nicht nur die Malerarbeiten an ihrem Eigenheim, sondern auch weitere Arbeiten schwarz durchführen ließ, wie etwa Gipserarbeiten und die Arbeiten zur Außengestaltung?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Verwaltungsstrafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung (Übertretung gemäß § 366 Abs.1 Z 1 GewO 1994) werden häufig auf Grund von Anzeigen der Pfuscherbekämpfungsreferate der Wirtschaftskammern eingeleitet; dies gilt auch für damit zusammenhängende Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 367 Z 54 GewO 1994 (Strafdrohung gegen jene, die ohne ihr Verhalten durch triftige Gründe rechtfertigen zu können, sich durch einen anderen eine Tätigkeit besorgen lassen oder einen anderen zu einer Tätigkeit veranlassen, obwohl sie wissen mußten, daß der andere durch die Ausübung dieser Tätigkeit unbefugt ein Gewerbe ausübt, oder dies nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnten, und zwar auch dann, wenn der andere nicht strafbar ist).

Zuständige Behörde erster Instanz für die Durchführung solcher Verwaltungsstrafverfahren ist gemäß § 26 Abs.1 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991-VStG die Bezirksverwaltungsbehörde.

In zweiter und letzter Instanz sind die unabhängigen Verwaltungssenate zuständig.

Punkte 2 und 3 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie das Verhalten einer Spitzenbeamtin der Finanzverwaltung, welche im privaten Umfeld umfangreiche Aufträge unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gewerberechtlichen Normen, durchführen läßt?

Wie beurteilen Sie das Verhalten Ihres Parteifreundes Dr. Oswald in dessen Eigenschaft als Disziplinarreferent der FLD in Feldkirch, der seit Jahresbeginn in Kenntnis des Sachverhaltes stand, jedoch nichts gegen seine Kollegin Dr. Baschny unternahm?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Da das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für disziplinarrechtliche Angelegenheiten im Bereich der Finanzverwaltung nicht zuständig ist, kann zu diesen Fragen nicht Stellung genommen werden.

Punkt 4 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie die Äußerung der SPÖ-Vorarlberg, die in einer Presseaussendung die obskure Behauptung aufstellt, hinter der Schwarzbeschäftigung im Eigenheim der Frau Dr. Baschny und dem öffentlichen Bekanntwerden dieser Umstände stünden angeblich lediglich politische Drahtzieher?

Antwort:

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie es zur Anzeige der Wirtschaftskammer Vorarlberg kam (eine solche Anzeige ist dem selbständigen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern zuzurechnen). Die Anzeige wird wie jede andere Anzeige von der zuständigen Behörde auf ihre Stichhaltigkeit beurteilt werden. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, so haben die Beschuldigten nach den Bestimmungen des VStG ausreichend Möglichkeiten zu ihrer Rechtfertigung.

